

⇒ Florian Rödl

Kants Erbe: Zur Asymmetrie in der »Doppelseitigkeit« des Eigentums

⇒ 1 Die Asymmetrie in der »Doppelseitigkeit«

»Zunächst muss allem Streit entrückt sein: weder Leo noch die unter Leitung des kirchlichen Lehramts wirkenden Theologen haben jemals die Doppelseitigkeit des Eigentums, d.i. seine individuelle und seine soziale, seine dem Einzelwohl und seine dem Gesamtwohl zugeordnete Seite verkannt oder in Zweifel gezogen« – so heißt es an zentraler Stelle in der Sozialzyklika *Quadragesimo Anno* (QA, 45). Doch alsbald wird klar: die Pflichtigkeit des Eigentums, die *Quadragesimo Anno* festhält, resultiert nicht aus einer rechtlichen, sondern aus einer essentiell ethischen Verpflichtung (vgl. QA 47). Allerdings ist es dem Staat durchaus erlaubt, bestimmte ethische Sozialpflichten in Rechtspflichten zu überführen. Demgegenüber gilt für die individuelle Seite: »Das naturgegebene Recht auf Sonder Eigentum, eingeschlossen das Erbrecht, muss immer unberührt und unverletzt bleiben, da der Staat es zu entziehen keine Macht hat« (QA 49).

So entfaltet wirkt die Doppelseitigkeit des Eigentums asymmetrisch. Dies liegt nicht nur daran, dass die Seite des individuellen Nutzens

auf einem festem rechtlichen Fundament steht, und die Seite der Sozialbindung nur potenziell und fragmentarisch in rechtlicher Form erscheint, sondern auch daran, dass die individuelle Seite in ihrer Essenz als unverbrüchlich verstanden wird. Diese Asymmetrie führt heute zu Unbehagen, wo die »dem Einzelwohl zugeordnete Seite« des Eigentums allzu oft als Quelle massiver sozialer Ungleichheit, gesellschaftlicher Herrschaft und überlebensbedrohlicher Naturzerstörung erscheint.¹

Eine Legitimation der individuellen Seite

Florian Rödl, geb. 1972 in Neustadt/Weinstraße, Dr., M.A., Studium der Rechtswissenschaften, Philosophie und Politikwissenschaften in Frankfurt am Main und Berlin, Forschungsgruppenleiter am Exzellenz-Cluster »Die Herausbildung normativer Ordnungen«, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main.

Neuere Veröffentlichungen:

Privatrechtliche Gerechtigkeit und arbeitsrechtliche Tarifautonomie, erscheint demnächst in: Marcus Bieder/Felix Hartmann (Hg.), *Grenzgänge im Arbeitsrecht*. Beiträge zur 1. Assistententagung Arbeitsrecht 2011.

(1) Vgl. auch den Beitrag von Michael Schäfers in dieser Ausgabe.

des Eigentums wird in *Quadragesimo Anno* nicht entwickelt. Dort heißt es nur knapp, das Eigentumsrecht sei vom Schöpfer verliehen, damit jeder für sich und die Seinen sorgen könne (vgl. QA 45). Etwas mehr, wenn auch Widersprüchliches, fand sich in *Rerum Novarum*. Einerseits wird dort – und daran schließt die Auskunft in *Quadragesimo Anno* augenscheinlich an – das Eigentumsrecht in einem vorstaatlichen Recht des Menschen gegründet, sein körperliches Dasein zu erhalten (vgl. RN 6). Dieser Aspekt des Eigentums als Basis des Selbsterhalts vermag allerdings die generelle Unverbrüchlichkeit der Seite des Eigenwohls nicht zu tragen. Sie führt vielmehr schnell zu einer Art Locke'schem Vorbehalt, von Natur aus nur den Eigentumsbestand für legitim zu halten, der für den eigenen Selbsterhalt benötigt wird (Locke 1977, 218 (II-§ 31)). *Rerum Novarum* spricht aber noch einen zweiten Aspekt des Eigentums an, und der reicht weiter: Es ist die dem Menschen eigentümliche Gabe der Selbstbestimmung, die dazu führt, dass ihm an den Dingen nicht nur – wie den Tieren – ein Gebrauchsrecht, sondern ein persönliches Besitzrecht verliehen wurde (vgl. RN 5-6).

Mit Selbstbestimmung, also Autonomie, also Freiheit ist ein zentraler Strang von Kants »Rechtslehre«, dem Herzstück seiner Rechtsphilosophie, angesprochen. Diesen Strang will ich im Folgenden zunächst einmal entfalten (2). Es ist eben diese Tradition, die das Eigentumsrecht aus der Idee menschlicher Freiheit entwickelt, die auch in der Rechtswissenschaft immer wieder anklingt, wenn es um die Legitimation der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie oder die Grundlagen des Privatrechts geht.² Diese Tradition ist, so lautet die kritische These dieses Beitrags, verantwortlich für die eben identifizierte Asymmetrie in der Doppelseitigkeit des Eigentums. Denn die Kantische Gründung des Eigentums bleibt, wie zu skizzieren sein wird, von den drei zentralen Problemen der Eigentumsordnung – Ungleichheit, Herrschaft, Naturzerstörung – konzeptionell und damit normativ unberührt (3). Eben das erzeugt den konzeptionellen Vorrang der individuellen vor der sozialen Seite. Die Asymmetrie lässt sich indessen nicht nur in

(2) Darum geht es freilich nicht oft. Denn die Privatrechtslehre nimmt sich der Frage von Grund und Grenze des Eigentums, immerhin ihr zentrales Rechtsinstitut, nicht an (exemplarisch Baur/Stürmer 2009, Rn. 1: »So basiert das geltende deutsche Sachenrecht auf dem Grundsatz der Anerkennung des Privateigentums«; indes: »Auch eine Verfassungsordnung, die (...) das Privateigentum bejaht, kann sich der Einsicht nicht verschließen, dass die Interessen des Eigentümers mit den Belangen des Gemeinwohls kollidieren können.«). Auch die Staats- und Verfassungslehre scheint heute weitgehend ohne gehaltvolle Reflexionen des Eigentumsrechts auszukommen (vgl. etwa Zippelius 2010, 103 (§ 17 II) und 230 (§ 29 I 1.); Doehring 2004, Rn. 449).

den zitierten Zeilen in *Quadragesimo Anno* ablesen. Sie findet sich, wie zu zeigen sein wird, auch im herrschenden Verständnis der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie wieder (4). Sowohl in der Sozialethik als auch im Recht erscheint darum die Suche nach einer neuen Konzeption geboten, in der zwar das Kantische Freiheitsmoment des Eigentums aufgehoben ist, dieses aber seinen Vorrang vor der Sozialbindung verliert (5).

⇒ 2 Kants Begründung und Begrenzung des Eigentums in Freiheit

⇒ 2.1 Begründung: Bedingung menschlicher Freiheit

Kants Begründung der Institution des Eigentums fußt auf einer grundlegenden Unterscheidung zwischen Menschen und Dingen.³ Menschen können handeln. Dinge können nicht handeln. Vielmehr finden Dinge im menschlichen Handeln Verwendung. Der zentrale Zug zur Begründung des Eigentums besteht nun darin, wie Kant die Idee der Freiheit begreift und einführt. Dabei geht es im Zusammenhang mit der Rechtslehre nur um die (äußere) Freiheit des Handelns, nicht um die (innere) Freiheit des Willens, deren Form der kategorische Imperativ angibt (Kant 1968a, 218). Freiheit bezeichnet im Zusammenhang mit der Rechtslehre also kein Selbstverhältnis. Kant fasst diese äußere Freiheit als »Unabhängigkeit von eines anderen nōthigender Willkür« (ebd., 237). Freiheit bedeutet also, im Handeln nicht vom Willen anderer abhängig zu sein. Freiheit ist demnach ein Problem, das nur in der und durch die Interaktion von Menschen auftritt. Damit ist zugleich festgelegt, dass die Frage nach äußerer Freiheit keinerlei Bezug zu den individuellen Bedürfnissen und das Maß ihrer Befriedigung hat (vgl. ebd., 230). Die Lage der Dinge in der Welt hat insgesamt keinerlei Auswirkungen auf die menschliche Freiheit. Ob man sich in der Wüste unter kärglichen Bedingungen aufhält oder sich in einer Umgebung materiellen Überflusses befindet, ist für die Frage nach der menschlichen Freiheit bedeutungslos. Maßgeblich ist allein, ob das eigene Handeln vom Willen anderer unabhängig ist oder nicht.

Nun handelt der Mensch, indem er in den Lauf der Dinge in der Welt eingreift. Dazu braucht er zunächst seinen menschlichen Leib. Denn mit dem Denken allein kann man den Lauf der Dinge nicht ändern. Man muss die Hand ausstrecken (um ein Glas Wein zu trinken), die

(3) Die folgende Darstellung folgt weitgehend Arthur Ripstein 2009.

Beine bewegen (um zum Biergarten zu kommen) oder auch sprechen (damit der Begleiter freundlicherweise die Tür öffnet, weil man selbst den Kinderwagen schiebt), sonst tut sich nichts. Der menschliche Leib ist aber seinerseits kein Ding. Dinge können an sich von jedermann im Handeln verwendet werden. Der menschliche Leib ist aber integraler Teil des menschlichen Wesens, um dessen Freiheit es geht. Ein menschlicher Leib darf darum nicht von jedermann verwendet werden. Wenn darum für Kant menschliche Freiheit Unabhängigkeit vom Willen anderer bedeutet, dann folgt als erstes, dass niemand den Leib eines anderen im eigenen Handeln verwenden darf.⁴ Der Leib darf nur in dem Handeln fungieren, das derjenige bestimmt, der dieser Körper ist. Die Freiheit eines Menschen wird also dann verletzt, ihm geschieht – dies folgt aus dem »Allgemeinen Prinzip des Rechts« (Kant 1968a, 230) – Unrecht, wenn ein anderer seinen Leib benutzt. Dabei kommen Fälle einer gezielten Verwendung durchaus vor. Weit häufiger ist aber der Fall einer fremden Verwendung des menschlichen Körpers in Gestalt seiner zumindest fahrlässigen Verletzung. Die Idee menschlicher Freiheit verlangt mithin als erstes das Recht auf leibliche Unversehrtheit (ebd., 237 und 250).

Doch der Mensch braucht zum Handeln nicht nur seinen Leib. Er braucht auch Dinge. Im Handeln finden Dinge Verwendung, etwa das Glas Wein, das getrunken wird, die Bierbank, auf die man sich setzt oder die Tür, die geöffnet wird. Eine Unzahl von Handlungen kann der Einzelne nur ausführen, weil ihm die benötigten Dinge zur Verfügung stehen. Ist man gewärtig, dass Handeln immer im Raum stattfindet, bedarf sogar *jede* Handlung, und sei es nur ein Kratzen am Ohr, eines Dings, nämlich den Boden, auf dem sie stattfindet (ebd.). Für die Frage nach der äußeren Freiheit ist relevant, ob die Möglichkeit über die erforderlichen Dinge zu verfügen, vom Willen anderer abhängig ist. Wer erst den Nebenmann fragen muss, ob er das Glas Wein trinken darf, oder wem der Hintermann die Bierbank unter dem Hinterteil wegziehen dürfte, der wäre in diesem Handeln nicht unabhängig von deren Willen und darum nicht frei.

Die Lösung für dieses Problem ist das Eigentum. Es etabliert eine rechtliche Beziehung, die es dem Eigentümer erlaubt, ein Ding zu verwenden, wie es ihm beliebt, wozu gerade auch gehört, es anderen

(4) Anschaulich in Kants Problematisierung menschlicher Sexualität als wechselseitiger körperlicher Gebrauch (ebd., 278).

vorzuenthalten.⁵ Wem also etwa ein Glas und eine Flasche Wein gehört, der kann alles Mögliche damit tun, aber eben auch ein Glas Wein trinken. Wenn er sich entschließt, so zu handeln, kann ihn kein anderer daran hindern. Komplementär handelt derjenige, der seinen Wein aus seinem Glas trinkt, in einer Weise, die keinen anderen in seiner Freiheit verletzt und also im Einklang ist mit dem allgemeinen Prinzip des Rechts. Doch es geht natürlich nicht nur darum nach Belieben Wein zu trinken. Kants Begründung des Eigentums enthält keinerlei Qualifikation in Bezug auf die Dinge, die Gegenstand von Eigentumstiteln sein können. Alle Dinge – bewegliche Sachen, Grund und Boden, Sachgesamtheiten wie Unternehmen und Anteile daran – können im Handeln Verwendung finden, und so müssen grundsätzlich auch an all diesen Dingen Eigentumstitel bestehen können (Kant 1968a, 246).

Kants Begründung des Eigentums steht in scharfem Kontrast zur Begründungsstrategie Lockes. Locke hatte das Eigentum an einem Ding als Belohnung für die zu seiner Aneignung aufgewandte Arbeit erläutert (Locke 1977, 215 (II-§§ 25-51)). Abgesehen davon, dass der Locke'sche Argumentationsgang in sich nicht verständlich ist (dazu Waldron 1988, 184), ist aus Kants Perspektive wesentlich, dass das Eigentum, folgte man Lockes Vorstellung, seinen fundamentalen Freiheitsbezug verlöre. Es würde zu einem Vorteil, den man sich verdienen muss. Kant sagt demgegenüber: Durch Eigentum wird es dem Menschen möglich frei zu handeln. Das ist der entscheidende Punkt.

Richtig ist freilich, dass das Eigentum an dem bestimmten Ding A einen Nicht-Eigentümer dieses Dings A von der Verwendung von Ding A ausschließt. Man könnte darum denken, dass das Eigentum ambivalent die Freiheit des Eigentümers ermöglicht, aber die Freiheit des Nicht-Eigentümers begrenzt. Doch das wäre ein Missverständnis. Im Ausschluss des Nicht-Eigentümers von der Verwendung von Ding A liegt keine Beschränkung seiner Freiheit. Er wird dadurch, dass Ding A außerhalb seiner rechtlichen Reichweite liegt, ebenso wenig unfrei, wie wenn Ding A außerhalb seiner physischen Reichweite läge. Dadurch dass er Ding A nicht verwenden kann, wird ein Handeln unabhängig vom Willen anderer nicht unmöglich. Äußere Freiheit bedeutet eben, unabhängig vom Willen anderer zu sein. Es bedeutet nicht, tun zu können, was man sich zu tun wünscht (Kant 1968a, 230). Vielmehr ermöglicht gerade die Institution Eigentum, die

(5) Entsprechend heißt es in § 903 BGB: »Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen«.

den Nicht-Eigentümer von Ding A von dessen Verwendung ausschließt, Eigentümer von anderen Dingen zu sein, die er im eigenen Handeln frei verwenden kann.

Gleichwohl könnte man fragen, ob es angesichts der Handlungsgrenze, die ein konkreter Eigentumstitel für alle Nicht-Eigentümer zieht, nicht doch besser wäre (namentlich vor dem Hintergrund ungleicher Verteilung der Eigentumstitel), wenn es die Institution des Eigentums nicht gäbe. Um die Antwort zu geben, muss man überlegen, wie die Lage dann aussähe. Entweder könnte man es sich so denken, die Dinge gehörten niemandem (oder Gott) und sie dürften von jedem verwendet werden, der sie gerade braucht.⁶ Oder man könnte denken, sie gehörten der menschlichen Gemeinschaft als Ganzer.⁷ Im letzteren Fall ist klar, dass die Verwendung von Dingen dann abhängig wäre von der Gebrauchsgewähr durch die Gemeinschaft. Ein Ding könnte nur dann im Handeln Verwendung finden, wenn die Gemeinschaft es – nach welchen Kriterien auch immer – dafür herausgibt. Das eigene Handeln wäre dann abhängig vom Willen anderer, nämlich aller anderen *als Gemeinschaft*. Es wäre ein Zustand genereller äußerer Unfreiheit.⁸ Und im ersteren Fall wäre die Lage ganz ähnlich (vgl. Kant 1968a, 267). Denn wenn die Dinge niemandem (oder Gott) gehören und von jedem verwendet werden können, könnte der Einzelne nur die Dinge verwenden, die nicht gerade im Handeln eines anderen Verwendung finden. Was ein anderer eben gerade verwendet, könnte man ihm nur unter Verletzung seiner körperlichen Integrität entwinden. Das eigene Handeln wäre dann also abhängig davon, dass ein anderer nicht gerade zugleich mithilfe derselben Dinge handelt. Es wäre abhängig vom Willen anderer, nämlich aller anderen *als einzelne*. Es wäre ebenfalls ein Zustand genereller äußerer Unfreiheit.

⇒ 2.2 Begrenzung: Sicherung menschenwürdiger Existenz und formale Chancengleichheit

Die eben skizzierte Eigentumsbegründung Kants artikuliert eine radikale Freiheitsidee; und sie scheint, so klang es eben an, völlig indifferent zur Frage nach der gesellschaftlichen Verteilung von Eigen-

(6) So sieht es Kant (1968a, 262).

(7) So war die Auffassung Grotius' (1950, 146).

(8) Eingehend hierzu anhand einer Auseinandersetzung mit dem sowjetischen Rechtstheoretiker Paschukanis: Ripstein 1999, 246.

tum zu stehen. Aber dem ist nicht, zumindest nicht ganz so. Kant hat durchaus vor Augen, dass eine Ordnung, die die Dinge zum Gegenstand von Eigentumstiteln macht und dadurch Freiheit ermöglicht, im gleichen Moment ein neues Freiheitsproblem schafft.⁹ Es geht nicht um einen Zustand genereller äußerer Unfreiheit, wie in den Fällen, in denen die Dinge niemandem (oder Gott) oder allen gemeinsam gehören. Es geht um ein partikulares Freiheitsproblem, das sich für all diejenigen zeigt, die unter einer Eigentumsordnung keine hinreichenden Mittel für eine menschenwürdige Existenz finden. In der ursprünglichen Situation, wie sie auch von Kant unterstellt wird, in der die Dinge niemandem (oder Gott) gehören (Kant 1968a, 251), war das Handeln zwar abhängig vom Willen anderer als einzelner. Aber der Selbsterhalt war möglich, weil nicht alle dafür erforderlichen Dinge zugleich von allen anderen verwendet werden. Anschaulich gesprochen: Es gab immer eine Birne, die gerade kein anderer essen wollte (Weinrib 2003, 814). Die Eigentumsordnung ermöglicht es nun, dass auch die zum Selbsterhalt erforderlichen Dinge nicht frei zugänglich sind, sondern anderen gehören, auch wenn diese Dinge gerade nicht in ihrem Handeln Verwendung finden. Deren Verwendung zum Selbsterhalt durch den Nicht-Eigentümer wird zum Unrecht.

Unter einer solchen Ordnung wird derjenige, der keine Mittel zum Selbsterhalt hat oder sie sich nicht durch Tausch beschaffen kann, abhängig von der Mildtätigkeit derjenigen, die mehr haben, als sie zum Selbsterhalt benötigen. Das Problem dieser Situation ist aus Kants Sicht nicht, dass der Arme am Ende Hungers sterben und so gar nicht mehr handeln könnte. Denn der Tod steht ohnehin allen bevor. Das Problem ist vielmehr, dass die Frage, ob der Tod früher oder später eintritt, nicht vom Handeln des Bedürftigen oder der Natur, sondern von der Barmherzigkeit anderer abhängig ist. Damit ginge er unter der Eigentumsordnung seiner angeborenen Freiheit verloren, die gebietet, sich anderen nicht zum bloßen Mittel zu machen (Kant 1968a, 236). Eine solche Ordnung, die doch die angeborene Freiheit in rechtlichem Zustand garantieren soll, könnte nicht als auf den gemeinsamen Willen der Bürger gegründet gedacht werden (ebd., 315 und ders. 1968b, 297).

Dieses systematische Problem zu lösen, das die Ermöglichung von Freiheit durch Eigentum mit sich bringt, ist der Staat berechtigt und verpflichtet (Kant 1968a, 325). Darum muss der Staat zur Unterstützung der Mittellosen Steuern erheben, und zwar – Kant spricht es

(9) Zum Folgenden vgl. neben Ripstein 2009 auch Weinrib 2003.

ausdrücklich an – namentlich auf die Umsätze, etwa Mehrwert- oder Einkommensteuer, oder das Eigentum selbst, etwa Gewerbesteuer- und Vermögenssteuer (ebd., 326).

Indessen könnte man den kantischen Gedankengang, in dem die freiheitliche Begründung des Eigentums direkt zur Notwendigkeit von Umverteilung führt, so lesen, dass er nur die Umverteilung zur Bekämpfung existentieller Armut deckte (vgl. Weinrib 2003). Dann dürfte nur so viel besteuert werden, wie erforderlich ist, um die Armen vor dem Hungertod zu bewahren, was der liberalistischen Vorstellung von einem minimalen Sozialstaat entspräche. Aber eine alternative Lektüre erscheint ebenso plausibel (Ripstein 2009, 284). Ihr zufolge ist der physische Selbsterhalt nur die Veranschaulichung eines allgemeineren Gedankens: Demnach geht es nicht um die Sicherung der reinen physischen Existenz, sondern um die Garantie menschenwürdiger Existenz. Nicht nur ein Leben am Rande der physischen Existenz, sondern auch ein Leben in aus anderen Gründen menschenunwürdigen Umständen kann die Form von Abhängigkeit von anderen entstehen lassen, die der angeborenen Freiheit widerspricht. Dabei lassen sich die Bedingungen menschenwürdiger Existenz nicht philosophisch ableiten, sondern es ist Aufgabe demokratischer Politik, dies für eine bestimmte Zeit in einer bestimmten Ordnung festzulegen.

Eine zweite Begrenzung des Eigentums lässt sich aus Kants Begründung der Notwendigkeit formaler Chancengleichheit ableiten, die vor Diskriminierungen aufgrund von Abstammung, Geschlecht, Glaube etc. schützt. Kant begründet, dass öffentliche Ämter nicht wie in einer Aristokratie vererbt werden dürfen, sondern nach Eignung vergeben werden müssen (Kant 1968a, 329). Denn die angeborene Freiheit schließt ein, nicht nach der Herkunft, sondern nur nach dem eigenen Handeln in Freiheit beurteilt zu werden (ebd., 238). Das gilt auch mit Bezug auf die Eignung für ein öffentliches Amt. Und diesen Gedanken der formalen Chancengleichheit kann man auf den privaten Bereich übertragen (Ripstein 2009, 287). Auch dort bedeutet das angeborene Recht, nur nach dem eigenen freien Handeln beurteilt und nicht aufgrund angeborener Umstände diskriminiert zu werden. Hieraus folgt neben der steuerlichen Belastung eine antidiskriminierungsrechtliche Bindung des Eigentums.

⇒ 3 Drei Probleme: Ungleichheit, Verdingung, Vernutzung

Kants Begründung des Eigentums erscheint attraktiv, namentlich angesichts des Aspekts, dass sie keinesfalls Pate steht für einen sozial desinteressierten Liberalismus. Gleichwohl führt sie zu Problemen. Diese betreffen nicht die begriffliche Konzeption von Eigentum als Möglichkeitsbedingung menschlicher Freiheit; sie betreffen die weiteren Effekte einer Eigentumsordnung über die Gefährdung von würdigem Selbsterhalt und formaler Chancengleichheit hinaus. Drei Folgen sind hier anzusprechen. Die erste ist die durch die Dynamik der Eigentumsordnung ins Werk gesetzte soziale Ungleichheit. Die zweite Folge ist das gesellschaftliche Herrschaftsverhältnis, das in die durch Eigentum ermöglichte Verdingung menschlicher Arbeit eingelassen ist. Die dritte Folge ist die durch Eigentum eröffnete private Entscheidungsgewalt über die Vernutzung der Natur.

⇒ 3.1 Soziale Ungleichheit

Abgesehen vom Problem der Sicherung menschenwürdiger Existenz hält Kant die Verteilung von einzelnen Eigentumstiteln im Übrigen aus der Perspektive menschlicher Freiheit für irrelevant (Kant 1968b, 291). Gerechte oder ungerechte Verteilung lässt sich aus der Perspektive Kants, die nur die Institution des Eigentums als Freiheitsbedingung kennt, nicht problematisieren. Denn es kommt allein darauf an, dass die Institution des Eigentums jedem zugänglich ist. Wie viel der einzelne davon hat oder erwirbt, spielt keine Rolle. Es ist nicht nur irrelevant, ob das konkret vorhandene Eigentum die Bedürfnisse des Inhabers deckt. Das folgt Kant zufolge schon daraus, dass es um Freiheit im Handeln und nicht um Freiheit im Wünschen geht (Kant 1968a, 230). Es spielt für Kant aber auch keine Rolle, wie viel der einzelne im Verhältnis zu anderen hat, ob also etwa sehr viele sehr wenig Eigentum haben (mag es ihnen auch zum würdigen Selbsterhalt hinreichen), und sehr wenige sehr viel Eigentum haben, oder ob viele über ein mittleres Maß an Eigentum verfügen und das der Übrigen nicht gravierend nach oben oder unten abweicht. Mit anderen Worten: Das Maß sozialer Ungleichheit, welches die Eigentumsordnung bekanntlich hervorbringt, lässt sich anders als das Problem würdigen Selbsterhalts in Kants Exposition des Eigentums nicht kritisch reflektieren. Soziale Ungleichheit ist auf dieser grundlegenden Ebene, auf der es allein um die menschliche Freiheit geht, normativ unproblematisch.

Nun ist die Position, dass auch jenseits der Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums soziale Ungleichheit bekämpft werden müsse, gar nicht so leicht zu begründen (vgl. Miller 2008). Eine Auskunft kann in diesem Rahmen darum nur knapp und tentativ ausfallen: Soziale Ungleichheit ist nicht deswegen ein Problem, weil soziale Gleichheit das eigentliche Ideal wäre, das sich nur leider unter der Bedingung von Freiheit und also Eigentum nicht einlösen ließe. Vielmehr lässt sich das Ideal sozialer Gleichheit in Freiheit nicht kohärent artikulieren (insoweit richtig: Nozick 1974, 161). Insofern wirft soziale Ungleichheit nicht schon an sich ein normatives Problem auf.

Anders ist es, wenn soziale Ungleichheit Folge fehlender Chancengleichheit ist, und zwar nicht im Sinne bloß formeller Chancengleichheit, sondern im Sinne materieller Chancengleichheit, bei der es um einen Ausgleich unverdienter Vorteile aufgrund von natürlichen Begabungen oder gesellschaftlichen Startpositionen geht (Rawls 1975, 121). Das Maß der Besitztümer des Einzelnen ist aber vielfach von diesen Faktoren mitbestimmt. Die Bekämpfung sozialer Ungleichheit sorgt sowohl dafür, dass *ex ante* Chancenungleichheit gemildert wird, als auch dafür, dass *ex post* die materiellen Ergebnisse trotz aller verbleibenden Chancenungleichheit gemildert werden. Diesen Aspekt geltend zu machen, setzt freilich eine anspruchsvolle Idee von Verteilungsgerechtigkeit voraus, die nicht auf materielle Gleichverteilung, sondern auf Leistungsgerechtigkeit zielt, und zwar auf eine Leistungsgerechtigkeit, bei der sich nur echte Verdienste in den Ergebnissen niederschlagen dürfen.

⇒ 3.2 Verdingung menschlicher Arbeit

Ein weiteres Problem Kants liegt darin, dass er die Besonderheit der Ware menschliche Arbeitskraft nicht reflektieren kann. Für ihn stand der Kontrast zwischen Leibeigenschaft und freiem Arbeitsvertrag im Vordergrund (Kant 1968a, 283). Er behandelt den Arbeitsvertrag als Vertrag wie jeden anderen auch, der sich aus der Übereinkunft zweier Willen legitimiert. So entgeht ihm das ins Arbeitsverhältnis eingelassene Herrschaftsmoment.¹⁰ Dieses rührt daher, dass der mittellose Arbeiter zur fortdauernden Sicherung seiner sozialen Existenz auf die fortdauernde Verdingung seiner Arbeitskraft angewiesen ist. Dabei ermöglicht es der Ertrag des Kapitals, durch dessen Reinvestition immer wieder einen strukturellen Überhang von Arbeitskräften herzu-

(10) Vgl. dazu auch den Beitrag von Bernhard Emunds in dieser Ausgabe.

stellen und so den Arbeiter in eine Position struktureller Schwäche zu bringen. Diese Struktur ermöglicht am Ende auch die private Aneignung des Mehrwerts und damit die Ausbeutung der Arbeiter.

Um dem entgegen zu wirken, sind Institutionen kollektiven Schutzes erkämpft worden. Gemeint ist die Tarifautonomie, mittels derer die Vertragsbedingungen festgelegt werden, die Betriebsverfassung, die das Direktionsrecht des Arbeitgebers begrenzt, oder auch eine Unternehmensverfassung, die Arbeitnehmerinteressen im Prozess unternehmerischer Entscheidung zur Geltung bringt. Diese institutionellen Milderungen des Herrschaftsmoments in der Lohnarbeit lassen sich nicht im Kantischen Rahmen begreifen. Denn zwar ist die Verdingung menschlicher Arbeit eine Folge der Eigentumsordnung; doch das darin eingelassene Moment gesellschaftlicher Herrschaft repräsentiert anders als das des menschenwürdigen Selbsterhalts kein partikulares Freiheitsproblem, das im Kantischen Rahmen und mit Kantischen Mitteln bearbeitbar wäre. Vielmehr handelt es sich um ein generelles Gerechtigkeitsproblem.

⇒ 3.3 Private Entscheidung über Vernutzung der Natur

Ebenso wenig reflektiert Kant, dass die Eigentumsordnung als Ermöglichungsbedingung freien Handelns doch zugleich immer noch eine unter mehreren möglichen Formen der Organisation gesellschaftlicher Reproduktion darstellt. Sicher, die Eigentumsordnung ist die freiheitsermöglichende Form. Aber sie bleibt dennoch eine Form, in der sich gesellschaftliche Reproduktion vollzieht. Diese Funktion jeder gesellschaftlichen Grundordnung spielt in Kants Reflexion der Grenzen des Eigentums anscheinend keine Rolle. Sie muss es auch nicht, wenn und solange die natürlichen Ressourcen unbegrenzt erscheinen. Die Begrenztheit der Ressourcen konzeptionell auszublenzen wird aber fragwürdig, wenn diese wie heute manifest zutage tritt. Dann wird klar, dass sich auch aus der Begrenztheit der Natur Grenzen des Eigentums ergeben müssen. Es sind also ebenfalls Begrenzungen, die ihre Grundlage nicht ihrerseits in der Idee der Freiheit haben, sondern in der Notwendigkeit der Sicherung menschlichen Überlebens wurzeln.

⇒ 3.4 Konsequenzen

Alle drei Probleme markieren sehr ernsthafte Anfragen an die Eigentumskonzeption Kants. Die möglichen theoretischen Reaktionen können im Rahmen dieses kurzen Textes nur skizziert werden.

Die erste Möglichkeit bestünde darin, die Kantische Konzeption so neu zu rahmen, dass sie in die Lage geriete, auch die hier entfaltenen Problematiken der Eigentumsordnung intern zu reflektieren. Die aristotelische Tradition könnte hier weiterhelfen. Denn diese scheint tatsächlich darauf angelegt, Freiheit, distributive Gerechtigkeit und Reproduktion in der Eigentumsbegründung zu synthetisieren. Die aristotelisch-thomistische Tradition verspricht hier fruchtbare Anschlusspunkte. So versteht etwa Aristoteles das Eigentum als Antwort auf das Problem der distributiv gerechten Aneignung der Natur im Prozess der Reproduktion (Aristoteles 1989, 1263a). Vor diesem Hintergrund lassen sich zumindest das Problem sozialer Ungleichheit, wie auch das Problem der Ausbeutung – das jedenfalls auch eines der distributiven (Leistungs-)Gerechtigkeit ist (Cohen 2001, 157) – im Arbeitsverhältnis adressieren.

Die zweite Möglichkeit bestünde etwas schlichter darin, der Freiheitsermöglichung durch Eigentum einfach gegenläufige soziale und ökologische Allgemeinwohlbelange oder Staatszwecke gegenüber zu stellen, welche die praktischen Antworten auf die hier aufgeführten Probleme repräsentierten. Konzeptionell entstünde so für eine politische Gemeinschaft ein Zielkonflikt: Die Ziele lauten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Bewahrung der Natur. Um Freiheit zu ermöglichen, muss Eigentum gewährleistet werden; um Gleichheit, Gerechtigkeit und Naturbewahrung zu ermöglichen, muss Eigentum beschnitten werden. Der Zielkonflikt lässt sich nicht grundlegend auflösen, weil die Verwirklichung der letzteren drei Ziele immer auf Kosten der Eigentumsfreiheit geht. Der Konflikt lässt sich nur immer wieder neu situativ entscheiden, und das ist der klassische Ort für demokratische Politik im verfassungsrechtlichen Rahmen. Diese Möglichkeit enthält im Vergleich mit der ersten keine schwerwiegende intellektuelle Herausforderung und mag darum attraktiv erscheinen. Das Ergebnis wäre indes die Doppelseitigkeit des Eigentums, die genau diejenige Asymmetrie aufweisen würde, die eingangs dieses Beitrags problematisiert wurde. Diese Asymmetrie hat sich auch in der dogmatischen Entwicklung der grundgesetzlichen Eigentums-garantie niedergeschlagen. Sie ist gewissermaßen verfassungsrechtlich gehärtet. Davon ist nun also zu berichten.

⇒ 4 Die Asymmetrie der Doppelseitigkeit in der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie

Das Grundgesetz enthält nur den bekannten schmalen Text:

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. (Art 14 GG)

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend. (Art. 15 GG)

Der Text passt gut zum eben erreichten Stand der Dinge: Eigentum ist ein Rechtsinstitut von grundlegender Bedeutung, da es menschliche Freiheit ermöglicht. Darum wird Eigentum von Verfassung wegen gewährleistet (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG). Aber es gibt konkurrierende Staatsziele, aus denen sich Grenzen des Eigentums ergeben können. Darum können Grenzen (»Schranken«) des Eigentums vom Gesetzgeber festgelegt werden (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG). Sofern es die konkurrierenden Staatsziele erfordern, kann sogar gegen Entschädigung enteignet (Art. 14 Abs. 3 GG) oder sozialisiert werden (Art. 15 GG).

Das Problem besteht nun darin, dass nach der hier skizzierten Konzeption die auf Freiheit gegründete Eigentumsordnung und die begrenzenden Staatsziele von einander unabhängig sind. Die Grenzen des Eigentums (und damit die Grenzen der durch Eigentum eröffneten Freiheit) werden nicht organisch aus seiner Begründung entwickelt. Vielmehr werden die Grenzen von außen an das Eigentum herangetragen. Auf diese Weise bedeutet jede Begrenzung zugleich einen beklagenswerten Verlust an Freiheit. Es ist diese Struktur, die

das Freiheitsmoment des Eigentums gegen die durch das Eigentum selbst erzeugten Problemlagen immer wieder machtvoll in Stellung bringt. Genau das lässt sich in der Dogmatik (d.h. der in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vorherrschenden Auslegung des Sinns) von Artikel 14 und 15 GG nachzeichnen.

Die herrschende Dogmatik hat nämlich in einem ersten Zug die Gestaltungsreichweite des Gesetzgebers bei der Inhalts- und Schrankenbestimmung gegen den Text verkürzt. Dies geschah im Wege einer inhaltlichen Verschleifung von Absatz 1 Satz 2 mit Absatz 2 von Artikel 14 dergestalt, dass die Inhalts- und Schrankenbestimmung nur zum »Wohle der Allgemeinheit« (Abs. 2) zulässig sei (BVerfG, BVerfGE 79, 174 (198); BVerfGE 110, 1 (28); Papier 2011, Art. 14 Rn. 305 f.; Leisner 2010, § 173 Rn. 11 ff. und 143 ff.). Das mag für den Nicht-Juristen ganz vernünftig klingen oder zumindest unproblematisch. Namentlich Maßnahmen zur Milderung der hier angesprochenen sozialen und ökologischen Folgen der Eigentumsordnung stehen sicherlich im Dienste des Wohls der Allgemeinheit. Aber verfassungsrechtlich bedeutet die Verschleifung von Art. 14 Abs. 1 S. 2 mit Abs. 2 GG die Ablösung gesetzgeberischer Gestaltungsfreiheit durch ein rechtlich kontrollierbares Abwägungsgebot, in dem eben die sozialen und ökologischen Gestaltungsansprüche ins wertende Verhältnis gesetzt werden müssen zu dem mit ihnen verbundenen Freiheitsverlust. Gerade darin liegt die strukturelle Stärke des Eigentümers.

In einem zweiten Zug hat die Dogmatik die legislative Inhalts- und Schrankenbestimmung weiter zugunsten der Eigentumsordnung eingeschränkt, indem Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG als »Institutsgarantie« gelesen wird (BVerfG, BVerfGE 24, 367 (389); Kloepfer 2006, § 43 Rn. 76 ff.; Papier 2011, Art. 14 Rn. 11 ff.; Leisner 2010, Rn. 69 ff.). Auch das wird namentlich nach unseren Ausführungen zu Kants Begründungsprogramm beim Nicht-Juristen zunächst keinen Anstoß erregen. Denn es ist klar: Würde der Gesetzgeber Inhalt und Schranken so bestimmen, dass es Eigentum generell nur noch als formalen Rechtstitel gäbe (und etwa jede Nutzung von öffentlicher Genehmigung abhängig wäre), wäre damit auch die Freiheitsfunktion des Eigentums vollständig aufgehoben. Doch die Dogmatik hat die Institutsgarantie im Dienste der Freiheit und gegen die konkurrierenden Staatsziele weit über diesen ganz selbstverständlichen Aspekt hinausgetrieben: Institutsgarantie soll nicht nur bedeuten, dass die Rechtsordnung überhaupt noch das Rechtsinstitut Eigentum kennt, das eine tatsächlich nutzbare Freiheitssphäre eröffnet. Sie soll vielmehr bedeuten, dass die Essenz des Instituts Eigentum, na-

mentlich seine freie Verwendung zum privaten Nutzen, in jedem bestehenden Eigentumstitel präsent bleibt (BVerfG, BVerfGE 26, 215 (222); Kloepfer 2006, § 43 Rn. 79; Papier 2011, Art. 14 Rn. 14; Leisner 2010, Rn. 74 ff.).

In ähnlicher Weise hat die Dogmatik auch im Bereich der Enteignung den Aspekt der Freiheit gegen die konkurrierenden Staatsziele gestärkt. Der erste Zug lag in einer ebenfalls dem Text nicht entnehmbaren Qualifizierung des Allgemeinwohlerfordernisses in Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG: Es muss von besonderem Gewicht sein, eben weil die Freiheit durch Eigentum und die Bewältigung ihrer sozialen und ökologischen Folgen miteinander abgewogen werden müssen (BVerfG, BVerfGE 74, 264 (289); Papier 2011, Art. 14 Rn. 589 f.; Leisner 2010, Rn. 219). Da Enteignung den Eigentümer besonders trifft, fällt sie schwer in die Waagschale, so dass auch auf die andere Seite hinreichendes Gewicht aufgeladen werden muss. Im zweiten Zug wurde aus einer Entschädigung, die nach dem Text unter gerechter Abwägung der Interessen von Allgemeinheit und Beteiligten zu bestimmen ist, eine Entschädigung, die im Normalfall einen vollen Wertersatz leistet (BVerfG, BVerfGE 24, 367 (421); Papier 2011, Art. 14 Rn. 592 ff. und Rn. 607 ff.). Auf diese Weise sind erhebliche fiskalische Hürden für Enteignungen größeren Umfangs etabliert. Dies würde insbesondere im Falle von Sozialisierungen nach Art. 15 GG relevant, für deren Entschädigung nach Art. 15 S. 2 GG dasselbe gilt wie für Enteignungen.

Schließlich bestehen Versuche, die indessen noch nicht vorherrschend geworden sind, auch den Art. 15 GG noch um seinen besonderen Sinn und den Gesetzgeber um die entsprechenden zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu bringen, indem er inhaltlich mit Art. 14 Abs. 3 GG identifiziert wird (Leisner 1972, 66 ff.; Dietlein 2006, 2304 f.).¹¹ Sozialisierung gerät auf diese Weise zum Spezialfall der Enteignung, die nicht einfach zum Zweck der Vergesellschaftung (Art. 15 GG) erfolgen darf, sondern zudem dem qualifizierten Allgemeinwohl nach Art. 14 Abs. 3 GG dienen muss. Im Ergebnis wäre dadurch auch im Zusammenhang mit Sozialisierung erneut eine Methodik der Abwägung aufgerufen, wodurch die Position des Eigentums nachhaltig gestärkt wäre.

(11) Dagegen politisch-ethisch seinerzeit auch Nell-Breuning 1962, Sp. 295.

⇒ 5 Resümee

Die Kantische Gründung des Eigentums in menschlicher Freiheit allein ist eindrucksvoll. Doch diese Konzeption vermag das Eigentum nicht auch in einer Weise zu begrenzen, die (abgesehen von der auch von Kant postulierten staatlichen Garantie menschenwürdiger Existenz und vielleicht einer Verpflichtung auf diskriminierungsfreie Nutzung) die problematischen Effekte der Eigentumsordnung selbst reflektieren könnte. Die Grenzen, die aus diesen problematischen Effekten resultieren, kommen darum von außen. Sie gehen konzeptionell immer mit einem bedauerlichen Freiheitsverlust einher. Diese begriffliche Konstellation hat sich in der Entwicklung der Dogmatik des Verfassungsrechts dahingehend niedergeschlagen, das Eigentum gegen seine Begrenzungen durch den demokratischen Gesetzgeber nachhaltig zu stärken. Die heute immer bedrückenderen sozialen und ökologischen Folgen der Eigentumsordnung lassen es attraktiv erscheinen, auf aristotelischen Spuren nach einer Eigentumskonzeption zu suchen, die die Freiheitsidee in der Gründung präsent hält, sie aber mithilfe von Ideen von Gerechtigkeit und Naturbewahrung verschränkt und damit am Ende intern begrenzt.

Literaturverzeichnis

Aristoteles (1989): Politik. Schriften zur Staatstheorie, Stuttgart: Reclam.

Baur, Jürgen; Stürner, Rolf (2009): Sachenrecht, München: Beck.

Cohen, Gerald (2001): Gleichheit ohne Gleichgültigkeit. Politische Philosophie und individuelles Verhalten, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt/Rotbuch Verlag.

Dietlein, Johannes (2006): Sozialisierung, in: Stern, Klaus: Staatsrecht IV/1, München: Beck, 2301-2319.

Doehring, Karl (2004): Allgemeine Staatslehre, Heidelberg: Müller.

Grotius, Hugo (1950): Drei Bücher vom Recht des Friedens und des Krieges, Tübingen: Mohr.

Kant, Immanuel (1968a): Die Metaphysik der Sitten, in: Kants Werke VI (Akademieausgabe), Berlin: de Gruyter, 203-493.

Kant, Immanuel (1968b): Über den Gemeinspruch, in: Kants Werke VIII (Akademieausgabe), Berlin: de Gruyter, 273-313.

Kloepfer, Michael (2006): § 43 Einrichtungsgarantien, in: Badura, Peter; Merten, Detlef (Hg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. II, Heidelberg: C.F. Müller, 921-960.

Leisner, Walter (1972): Sozialbindung des Eigentums, Berlin: Duncker & Humblot.

Leisner, Walter (2010): § 173 Eigentum, in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Bd. VIII, Heidelberg: C.F. Müller, 301-392.

Locke, John (1977): Zwei Abhandlungen über die Regierung, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Papier, Hans-Jürgen (2011): Artikel 14, in: Maunz, Theodor; Dürig, Günter (Hg.): Grundgesetz. Kommentar, München: C.H. Beck, Stand Juli 2010.

Miller, David (2008): Grundsätze sozialer Gerechtigkeit, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Nell-Breuning, Oswald (1962): Artikel „Sozialisierung“, in: Görres-Gesellschaft (Hg.), Staatslexikon, 6. Aufl., Bd. VII, Freiburg: Herder, Sp. 294-298.

Nozick, Robert (1974): Anarchy, State, and Utopia, New York: Basic Books.

Quadragesimo Anno (QA). Enzyklika von Papst Pius IX. 1931; zit. n. Texte zur katholischen Soziallehre. 9. Aufl., Köln; Kevelaer: Ketteler; Butzon und Bercker 2007, 61-122.

Rawls, John (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Rerum Novarum (RN). Enzyklika von Papst Leo XIII. (1891); zit. n. Texte zur katholischen Soziallehre. 9. Aufl., Köln; Kevelaer: Ketteler; Butzon und Bercker 2007, 1-40.

Ripstein, Arthur (2009): Force and Freedom. Kant's Legal and Political Philosophy, Harvard: Harvard University Press.

Ripstein, Arthur (1999): Equality, Responsibility, and the Law, Cambridge: Cambridge University Press.

Waldron, Jeremy (1988): The Right to Private Property, Oxford: Clarendon Press.

Weinrib, Ernest (2003): Poverty in Kant's System of Rights, in: Notre Dame Law Review 78, 795-828.

Zippelius, Reinhold (2010): Allgemeine Staatslehre, München: C.H. Beck.

Zitationsvorschlag:

Rödl, Florian (2011): Kants Erbe. Zur Asymmetrie in der »Doppelseitigkeit« des Eigentums (Ethik und Gesellschaft Sonderheft 2011: Arbeit – Eigentum – Kapital. Zur Kapitalismuskritik der großen Sozialenzyklen). Download unter: http://www.ethik-und-gesellschaft.de/mm/EuG-Sonderheft-2011_Roedl.pdf (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft

ökumenische zeitschrift für sozialethik

Arbeit – Eigentum – Kapital.
Zur Kapitalismuskritik der großen Sozialenzyklen

Günter Wilhelms

Rerum novarum und die Suche der katholischen Soziallehre nach ihrem emanzipatorischen Potenzial

Bernhard Emunds

Was verstehen die Päpste vom Kapitalismus? Einige Beobachtungen zu den beiden ersten Sozialenzyklen

Alexander Ebner

Die katholische Soziallehre und der Geist des Kapitalismus. Eine Betrachtung der ersten Sozialenzyklen im Kontext der Deutschen Historischen Schule

Hermann-Josef Große Kracht

Irgendwie laboristisch. Der ›Vorrang der Arbeit‹ in der Tradition der päpstlichen Sozialenzyklen

Michael Schäfers

Zu Unrecht vernachlässigt. Zur bleibenden Relevanz des katholischen Eigentumsverständnisses

Florian Rödl

Kants Erbe: Zur Asymmetrie in der »Doppelseitigkeit« des Eigentums

Matthias Möhring-Hesse

Kapitalismus und Demokratie. Zur Gesellschaftstheorie von »Centesimus annus«